

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG ALS INSTRUMENT DER BETRIEBLICHEN MITBESTIMMUNG

ZUSAMMENFASSUNG

- Die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung wird durch die EU-Richtlinie „Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)“ ab dem Geschäftsjahr 2024 neu ausgerichtet: Damit werden die aktuellen nichtfinanziellen Berichtspflichten im Hinblick auf Anwendungsbereich, Inhalt und Umfang ausgeweitet – in Österreich von 75 (Baumüller/Dilber 2023, 18) auf über 2.000 Unternehmen.
- Die Verankerung von „Sustainability“ in der Governance (Vorstand, Aufsichtsrat) ist für die erfolgreiche Implementierung von Nachhaltigkeitsstrategien entscheidend. Daher sind künftig sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat stärker in der Pflicht, das Reporting im Unternehmen umzusetzen und weiterzuentwickeln.
- Die verpflichtende Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte durch Abschlussprüfer:innen sowie die aktive Einbeziehung aller relevanten Stakeholder:innen, insbesondere Betriebsrat und Arbeitnehmer:innenvertretung, leisten einen entscheidenden Beitrag zu einer sozial-ökologisch ausgerichteten Unternehmensführung.

ABSTRACT

- The EU's Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) will realign European sustainability reporting from the financial year 2024: it extends the previously applicable non-financial reporting requirements in terms of scope, content and coverage. In Austria, this means it will be applied by more than 2,000 businesses compared to 75 at the moment.
- Anchoring sustainability in governance (Executive Board, Supervisory Board) is crucial for a successful implementation of sustainability strategies. Therefore, both the Executive Board and the Supervisory Board will bear greater responsibility to implement and further develop reporting within the company.
- The mandatory audit of sustainability reports by auditors and the active involvement of all relevant stakeholders, in particular the workers' councils and employees' representations thus become key drivers of socially and ecologically oriented corporate management.

1 EINLEITUNG

Die Entwicklungen und Maßnahmen auf politischer Ebene der letzten Jahre zeigen die stark wachsende Bedeutung der Nachhaltigkeit in der Wirtschaft. Die europäische Politik rückt vom Prinzip der „freiwilligen Selbstverpflichtung“ (Corporate Social Responsibility – CSR) ab und will mehr Verbindlichkeit im Hinblick auf nachhaltige Unternehmensführung schaffen. Ein wichtiger Hebel dafür ist die „nichtfinanzielle Berichterstattung“ bzw. ab 2024 die „Nachhaltigkeitsberichterstattung“. Der Beitrag widmet sich diesen Neuerungen und der Frage, wie der Nachhaltigkeitsbericht künftig verstärkt in die strategische Betriebsratsarbeit einfließen kann.

2 NICHTFINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG

Um die verschiedenen geregelten Rahmenbedingungen zu Nachhaltigkeitsthemen innerhalb der EU zu vereinheitlichen, hat die EU-Kommission 2014 die sogenannte Non Financial Reporting Directive (NFRD) 2014/95/EU verabschiedet, die für mehr Transparenz im Hinblick auf die soziale Verantwortung der Unternehmen sorgen sollte. Damit wurden erstmals nichtfinanzielle Berichtspflichten für große Unternehmen festgelegt, die in Österreich im Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) verankert wurden:

Seit 2017 müssen in Österreich Banken, Versicherungen und kapitalmarktorientierte Unternehmen (Unternehmen von öffentlichem Interesse) mit mehr als 500 Arbeitnehmer:innen über ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte ihrer Tätigkeiten eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen. Wie aus der jüngsten AK-Studie (Baumüller/Dilber 2023) zur Evaluierung der nichtfinanziellen Erklärungen aus dem Geschäftsjahr 2021 hervorgeht, sind derzeit 75 Unternehmen von dieser Berichtspflicht in Österreich betroffen.

Dieser Bericht besteht aus einer Beschreibung des Geschäftsmodells und Mindestangaben zu den Kernthemen Umwelt, Soziales, Belange der Arbeitnehmer:innen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Berichterstattung kann entweder als nichtfinanzielle Erklärung als Teil des Lageberichts oder als separater nichtfinanzieller Bericht erfolgen. Mutterunternehmen¹ haben eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung in den Konzernlagebericht (§ 267a UGB) aufzunehmen oder alternativ einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht zu erstellen, sofern sie nicht von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit sind. Außerdem müssen große börsennotierte Aktiengesellschaften ihre Diversitätsstrategie darlegen und im Corporate-Governance-Bericht offenlegen (Wieser 2018).

Weiters führt der Aufsichtsrat eine inhaltliche Prüfung der Erklärung durch und berichtet über deren Ergebnis an die Haupt- bzw. Generalversammlung. Eine gesetzliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung durch Abschlussprüfer:innen ist nicht vorgeschrieben.

Diese Berichte waren für alle relevanten Stakeholder:innen, insbesondere für den Betriebsrat und die Arbeitnehmer:innenvertretung, ein wichtiger Schritt, um erstmals umfangreiche und standardisierte Informationen über die Nachhaltigkeitstätigkeiten der Unternehmen zu erhalten.

¹ Mutterunternehmen sind Unternehmen von öffentlichem Interesse und beschäftigen – konsolidiert betrachtet – mehr als 500 Arbeitnehmer:innen.

Nach den ersten Berichtsjahren wurden die nichtfinanziellen Erklärungen zahlreichen Evaluierungen – beispielsweise vonseiten der Wirtschaftsprüfung oder auch im Rahmen der AK-Studie aus dem Jahr 2019 „Nichtfinanzielle Berichterstattung. Eine Evaluierung der Umsetzung des NaDiVeG in börsennotierten Unternehmen“ (Baumüller 2019) unterzogen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen zeigten, dass die Regelungen zu kurz greifen und die Berichterstattung nicht ausreichend den Erwartungen der Stakeholder:innen gerecht wird. Ebenso in den Bereichen Vollständigkeit und Vergleichbarkeit wurde Aufholbedarf (u. a. aufseiten der Unternehmen) festgestellt. Des Weiteren ist bei den zu berichtenden Belangen erkennbar, dass vor allem die sozialen Themen ausbaufähig sind.

Die EU-Kommission hat diesen Reformbedarf erkannt und sich das Ziel gesetzt, die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung neu auszurichten. Daher veröffentlichte die EU-Kommission im April 2021 den neuen Richtlinienvorschlag „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD). Nach zweijährigen Verhandlungen auf EU-Ebene wurde die CSRD im Dezember 2022 im Amtsblatt veröffentlicht. Diese wird die aktuell noch geltende Non Financial Reporting Directive aus dem Jahr 2014 ersetzen.

Die CSRD muss innerhalb von 18 Monaten in den nationalen Gesetzgebungen verankert werden. In Österreich wird diese durch das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) voraussichtlich in den kommenden Monaten umgesetzt.

Trotz der noch ausstehenden gesetzlichen Verankerungen müssen die Unternehmen diese neuen Bestimmungen ab dem Geschäftsjahr 2024 verpflichtend anwenden.

Damit sind die Weichen für eine Neuausrichtung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung gestellt, um das Bewusstsein der Unternehmen für ihre soziale und ökologische Verantwortung zu schärfen. Aus Sicht der EU-Kommission ist die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen ein wesentliches Element zur Erreichung einer nachhaltigen globalen Wirtschaft, indem langfristige Rentabilität mit sozialer Verantwortung und Umwelt verbunden ist.

3 DIE NEUE EUROPÄISCHE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG: CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE (CSRD)

Die neuen Vorgaben stellen einen großen Schritt nach vorne in der Berichterstattung zu ESG-Themen² dar. Drei wesentliche Stoßrichtungen kristallisieren sich heraus:

- Ausweitung des Geltungsbereichs: In einem zeitlichen Stufenplan (Übersicht 2) müssen demnach alle großen Kapitalgesellschaften, kapitalmarktorientierte Klein- und Mittelunternehmen (KMU) sowie bestimmte Banken und Versicherungen einen Nachhaltigkeitsbericht zu definierten Umwelt-, Sozial- und Governance-Belangen im Lagebericht offenlegen (Übersicht 1). In der ersten Gruppe starten jene Unternehmen, die bereits jetzt gemäß NaDiVeG eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen müssen. Alle anderen großen Kapitalgesellschaften unterliegen dann ab dem Geschäftsjahr 2025 der Berichtspflicht. Diese Unternehmen stehen der großen Herausforderung gegenüber, entsprechende Reporting-Strukturen zu implementieren und die Nachhaltigkeits-themen zu entwickeln. Künftig sind in Österreich rund 2.000 Unternehmen von der neuen Berichtspflicht betroffen.

² ESG steht für „Environmental, Social and Corporate Governance“.

Übersicht 1: Anwenderkreis

Unternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben, unterliegen der Berichtspflicht, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- alle großen Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, z. B. auch: GmbH & Co. KG) gemäß Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU
- große Kreditinstitute und Versicherungen jeder Rechtsform
- kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU)
- auf konsolidierter Basis: alle Mutterunternehmen von großen Konzernen
- Anwendung des Konzernprivilegs weiterhin möglich, sofern nicht große und zugleich kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen betroffen; gesonderte Angabe im Konzernlagebericht auch für Tochterunternehmen mit abweichendem Wirkungs- und Risikoprofil

Unternehmen, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU haben, unterliegen ebenfalls der Berichtspflicht (Drittstaatenregelung), wenn sie entweder

- an geregelten Kapitalmärkten in der EU notieren oder
- in der EU Wirtschaftsaktivitäten in beträchtlichem Ausmaß entfalten (Gesamtumsatz > 150 Mio. Euro) und zugleich
- gemäß CSRD ein berichtspflichtiges Tochterunternehmen oder
- eine Zweigniederlassung in der EU mit einem Jahresumsatz von mindestens 40 Mio. Euro haben.
- Anwendung des Konzernprivilegs für EU-Tochterunternehmen nur, wenn äquivalente Berichterstattung durch Mutterunternehmen offengelegt.

Quelle: eigene Darstellung

Übersicht 2: Erstanwendungszeitpunkt

- Unternehmen, die Kriterien gemäß NaDiVeG erfüllen: ab Geschäftsjahr (GJ) 2024
- Alle anderen Unternehmen: ab GJ 2025
- Kapitalmarktorientierte KMUs (ausgenommen Mikrounternehmen) und kleine, nichtkomplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen: ab GJ 2026
- (Nur) kapitalmarktorientierte KMUs können bis GJ 2028 verzögern („Opting-out-Möglichkeit“), wenn in Lagebericht begründet
- Nicht-EU-Unternehmen: ab GJ 2028

Quelle: eigene Darstellung

- Konkretisierung der Berichtspflichten mit einheitlichen europäischen Berichtsstandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) sowie einer verpflichtenden externen Prüfung: Die Berichtspflichten beziehen sich u. a. auf Inhalte (z. B. Verankerung der doppelten Wesentlichkeits-

perspektive,³ Berichtspflicht über die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse⁴, Ziele/Strategien sowie Sachverhalte (z. B. Einbeziehung der gesamten Wertschöpfungskette, neue Governance-Belange, Harmonisierung mit den Angaben der Taxonomie-Verordnung⁵).

- Ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein des Vorstands und Aufsichtsrates für das Reporting ist mit den neuen Regelungen verbunden.

4 DIE EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS (ESRS) ALS NEUE VERPFLICHTENDE BERICHTSSTANDARDS

Als Rahmenwerk für die Berichterstattung konnten die Unternehmen bisher aus anerkannten nationalen, unionsrechtlichen oder internationalen Rahmenwerken frei wählen. Zahlreiche Studien zeigen, so beispielsweise die AK-Studien aus 2019 und 2023 (Baumüller 2019; Baumüller/Dilber 2023), dass die Standards der Global Reporting Initiative (GRI)⁶ von den meisten Unternehmen herangezogen werden. Die Möglichkeit der Anwendung verschiedener Rahmenwerke erschwert die Nachvollziehbarkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und führt zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit der Berichte für Stakeholder:innen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung hat daher die EU-Kommission die Fachorganisation European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beauftragt, Vorschläge für neue einheitliche und verpflichtend anzuwendende European Sustainability Reporting Standards (ESRS) auszuarbeiten. Diese ESRS sind künftig von allen berichtspflichtigen Unternehmen anzuwenden.⁷

4.1 Struktur der ESRS für das Nachhaltigkeitsreporting

Diese neuen Standards sind von essenzieller Bedeutung für die Umsetzung der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dies wird durch die Einführung von grundlegenden Rahmenbedingungen für alle berichtspflichtigen Unternehmen und einen Katalog von Leistungsindikatoren zu den einzelnen Nachhaltigkeitsaspekten unterstützt.

Ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben für die Anwendung der europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards der CSRD (gem. Art. 29b) veröffentlichte EFRAG die Exposure Drafts zum ersten Set mit sektorunabhängigen Angaben für die berichtspflichtigen Unternehmen im Frühjahr 2022. Nach einer Konsultations- und Überarbeitungsphase übergab EFRAG im November 2022 einen fertigen Vorschlag für das Set 1 an die Kommission (EFRAG 2022). Dieser wurde im

3 Der Grundsatz der „doppelten Wesentlichkeit“ bedeutet, dass die Unternehmen sowohl die Wirkungen von Umwelt und Gesellschaft auf das Unternehmen („outside-in“; z. B. Auswirkungen von Hitzeperioden auf die Geschäftschancen) wie auch die Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten auf Umwelt und Gesellschaft („inside-out“, z. B. Emissionen, Arbeitsunfälle) darstellen müssen.

4 Bei der Wesentlichkeitsanalyse handelt es sich um einen Prozess, der aufgrund definierter Maßstäbe sämtliche Themen identifiziert, die gleichermaßen für das Unternehmen wie auch für die Stakeholder:innen von wesentlicher Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise Arbeitsbedingungen, CO₂-Emissionen und Datenschutz. Anhand der Wesentlichkeitsanalyse wird der konkrete Inhalt für den Nachhaltigkeitsbericht erarbeitet.

5 Siehe Taxonomie-Verordnung [L_20201984DE.01001301.xml \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/1984/oj) (abgerufen am 27.10.2023).

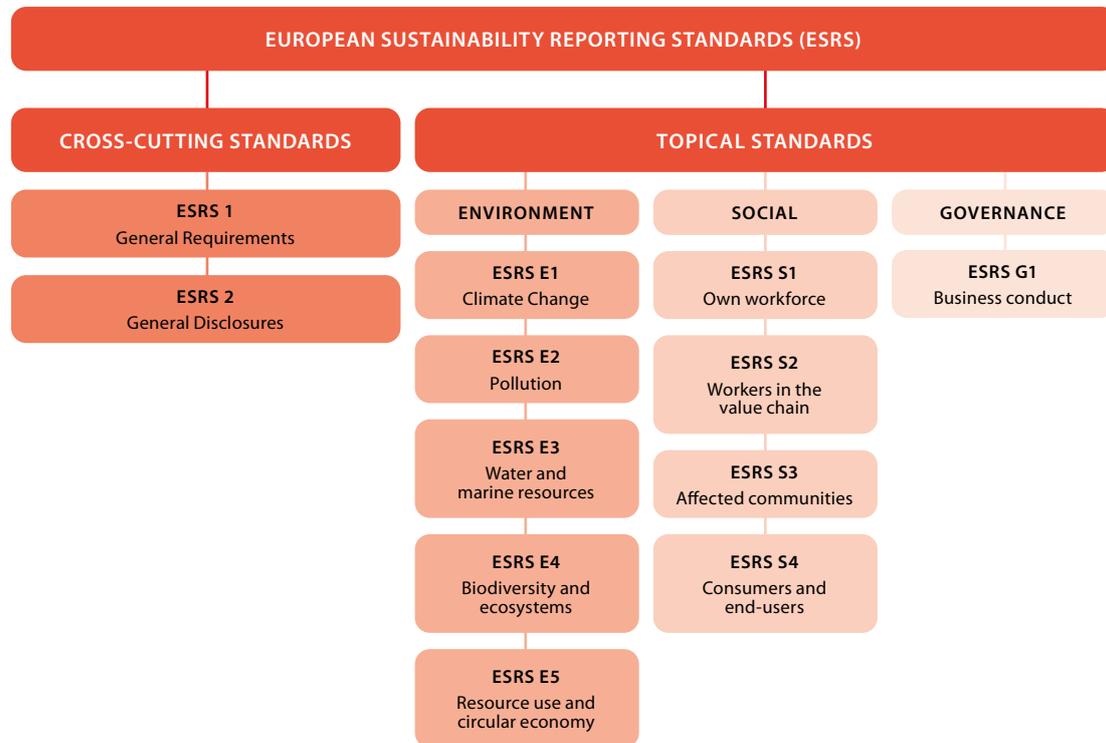
6 Bei den GRI handelt es sich um einen umfassenden Berichterstattungsansatz, der unter Einbeziehung von unterschiedlichen Stakeholder:innen aus Wirtschaft, NGOs und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entwickelt und laufend aktualisiert wird – siehe www.globalreporting.org (abgerufen am 27.10.2023).

7 Es werden eigene Standards mit eingeschränkten Angabepflichten für KMUs, kleine, nichtkomplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen sowie branchenspezifische Standards entwickelt.

ersten Halbjahr 2023 von der Kommission einer Konsultation unterzogen und anschließend grundlegend verändert. Dieser überarbeitete Entwurf für den Delegierten Rechtsakt wurde Ende Juli 2023 zur Konsultation veröffentlicht (Europäische Kommission 2023). Nach Fertigstellung werden die ESRS durch den Delegierten Rechtsakt in Kraft treten.

Die folgende Grafik zeigt, wie die Standards aufgebaut sind.

Abbildung 1: European Sustainability Reporting Standards (ESRS)



Quelle: AK Wien

Zu den übergreifenden Standards gehören ESRS 1 (allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte) und ESRS 2 (übergreifende Angabepflichten). Neben der Beschreibung der grundlegenden Konzepte aus der CSRD finden sich themenübergreifende Angabepflichten – bezogen auf alle Themen – zur Wesentlichkeitsanalyse, über Strategien, Governance sowie Auswirkungen, Risiken und Geschäftschancen nachhaltigkeitsrelevanter Informationen in diesen Standards. Weiters werden auch Rahmenbedingungen für die Darstellung der Informationen und zur Entwicklung unternehmensspezifischer Angaben erläutert. Die thematischen Standards beschäftigen sich mit den Nachhaltigkeitsaspekten zu den Bereichen Umwelt (ESRS E1–E5), Soziales (ESRS S1–S4) und Governance (ESRS G1).

Darin finden die berichtspflichtigen Unternehmen die themenspezifischen Offenlegungspflichten zu Strategien, Governance, Impacts und Wesentlichkeitsanalyse, die für alle Unternehmen (unabhängig von einem Sektor) gelten und sich an den Regelungen in der CSRD orientieren:

Als zu berücksichtigende Themenfelder werden in der CSRD die sechs Umweltziele (Art. 29b Abs. 2a) der EU genannt, die zugleich die Struktur für die EU-Taxonomie-Verordnung 2020/852 vorgeben (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung, Biodiversität und Ökosysteme), sowie Angaben zu

Governance-Aspekten (Art. 29b Abs. 2c, u. a. Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange).

Zu sozialen Aspekten werden folgende Angaben angeführt (Art. 29b Abs. 2b CSRD):

- „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle, einschließlich Geschlechtergerechtigkeit und gleichem Lohn bei gleichwertiger Arbeit, Ausbildung und Kompetenzentwicklung, Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz sowie Vielfalt;
- Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer Beschäftigung, Arbeitszeit, angemessene Löhne, sozialer Dialog, Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten, Tarifverhandlungen, einschließlich des Anteils der Arbeitnehmer, für die Tarifverträge gelten, Informations-, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie Gesundheit und Sicherheit;
- Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Grundsätze und internationalen Standards.“

Im Vergleich zu den ursprünglichen Exposure Drafts (April 2022) und dem EFRAG-Entwurf von Set 1 (November 2022) kam es jedoch zu einer deutlichen Reduzierung der Offenlegungspflichten für die Unternehmen. Die bisher als verpflichtend vorgesehenen Angaben zu Umwelt- und Sozialbelangen unterliegen künftig der Wesentlichkeitsanalyse, d. h., Unternehmen müssen beispielsweise Angaben zu Klimawandel, Diversität, Gesundheit/Sicherheit oder Aus- und Weiterbildung nur mehr berichten, wenn sie als wesentliche Themen identifiziert wurden.

5 VERPFLICHTENDE OFFENLEGUNG IM LAGEBERICHT

Künftig ist der Nachhaltigkeitsbericht ausschließlich als separater Abschnitt im (Konzern-)Lagebericht darzustellen. Aus Sicht der Arbeitnehmer:innenvertretung ist diese neue Regelung von großer Bedeutung, da dieser gemeinsam mit dem Jahresabschluss im Firmenbuch offenzulegen ist und maßgeblich zur Verknüpfung der Finanz- mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung beitragen wird.

6 PRÜFUNG DURCH DEN: DIE ABSCHLUSSPRÜFER:IN UND PRÜFUNG IM AUFSICHTSRAT

Gemäß NaDiVeG wurde die nichtfinanzielle Erklärung bisher nur einer „reinen“ Existenzprüfung durch den:die Abschlussprüfer:in unterzogen. Dies hatte zur Folge, dass nur wenige Unternehmen eine Prüfung in Auftrag gaben. Diese fehlende verpflichtende Prüfung wurde aus Sicht der Arbeitnehmer:innenvertretung als kritisch beurteilt, da nur eine verpflichtende Prüfung der nichtfinanziellen Erklärungen den notwendigen Mehrwert für alle Stakeholder:innen gewährleistet und zur Qualitätsentwicklung der Berichterstattung beiträgt.

Mit der CSRD wurde nun die verpflichtende Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte eingeführt – allerdings mit einer Einschränkung: In den ersten Jahren erfolgt die Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“, d. h. Durchführung eines „Review“, keine tiefere Prüfung). Für die Folgejahre ist geplant, das Prüfungslevel auf hinreichende Sicherheit („reasonable

assurance“) zu heben; dann entspricht die Prüfung in Bezug auf Form, Inhalt und Prüfungsintensität dem Level der Finanzberichterstattung.

Nur eine solche externe Prüfung gibt die Sicherheit, dass die publizierten Daten korrekt sind und die Darstellung angemessen und ausgewogen erfolgt.

Darüber hinaus ist in der CSRD das Wahlrecht für die Mitgliedstaaten vorgesehen, dass eine Prüfung statt durch den:die Abschlussprüfer:in auch durch unabhängige Prüfungsdienstleister:innen mit entsprechenden Kenntnissen erbracht werden kann. Sollte dieses Wahlrecht in Österreich umgesetzt werden, dann ist es erforderlich, die gleichwertigen Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen wie für Abschlussprüfer:innen in Bezug auf beispielsweise Ausbildung und Unabhängigkeit vorzusehen, damit für die Stakeholder:innen eine – in Relation zur Finanzberichterstattung – gleichrangige Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gewährleistet ist.

Der Aufsichtsrat erhält bei der Überwachung und Prüfung der Nachhaltigkeitsstrategie sowie des nachhaltigkeitsorientierten Risikomanagements eine Schlüsselrolle.

Bereits im NaDiVeG ist eine verpflichtende Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat vorgesehen, konkret heißt es in § 243b Abs. 6 UGB zum nichtfinanziellen Bericht: „Dieser ist von den gesetzlichen Vertretern aufzustellen, von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen, von diesem zu prüfen und gemeinsam mit dem Lagebericht nach § 277 offenzulegen“ (Wieser 2018).

Im Rahmen der CSRD muss der Nachhaltigkeitsbericht weiterhin auch vom Aufsichtsrat einer Prüfung unterzogen werden. Im Zuge der neuen Regelungen werden die Zuständigkeiten und die Rolle des Prüfungsausschusses in Bezug auf die Prüfungspflicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet. Die gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung der Berichte durch den:die Abschlussprüfer:in oder unabhängige:n Prüf:dienstleister:in unterstützt den Aufsichtsrat bei seinen Aufgaben.

Um dieser wachsenden Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Aufsichtsrat gerecht zu werden, ist es – analog zur Finanzberichterstattung – empfehlenswert, Nachhaltigkeitsexpertise im Aufsichtsrat sowie im Prüfungsausschuss aufzubauen und die Einrichtung eines gesonderten „Nachhaltigkeitsausschusses“ anzuregen.

7 DER NACHHALTIGKEITSBERICHT ERGÄNZT DIE BETRIEBLICHE MITBESTIMMUNG

Mit der nationalen Umsetzung der neuen europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden die Rechenschafts- und Publizitätspflichten von Unternehmen zu Umwelt, Sozialem und Governance-Belangen als entscheidender Anknüpfungspunkt für Betriebsrat und Arbeitnehmer:innenvertretung gesetzlich verankert. Somit kann auf eine sozial-ökologisch nachhaltig ausgerichtete Unternehmensführung eingewirkt werden.

Entscheidend ist, dass die aktive Einbeziehung der betrieblichen Mitbestimmungsakteur:innen im Zuge der Verhandlungen auf europäischer Ebene in der Richtlinie verankert wurde (Art. 19a Abs. 5): „Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene und erörtert mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen. Die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter

wird gegebenenfalls den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt“ (Baumüller et al. 2023).

Nur diese enge Einbeziehung der Belegschaftsvertretung mit ihrem umfassenden Know-how über die Beschäftigten aus sämtlichen Unternehmensbereichen gewährleistet, dass die ökologische Frage mit der sozialen Frage verschränkt wird. Zusätzlich erhalten die Arbeitnehmervertreter:innen im Aufsichtsrat durch die Übermittlung der Stellungnahme der betrieblichen Interessenvertretung an den Aufsichtsrat die Möglichkeit, darauf zu achten, dass der Betriebsrat in sämtliche Prozessschritte des Nachhaltigkeitsreportings einbezogen wird. Die Ergebnisse bilden eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung der Berichterstattung im Aufsichtsrat.

Das Nachhaltigkeitsthema nimmt eine zentrale Rolle im operativen Tagesgeschäft ein. Damit wird die laufende Einbindung der Betriebsrät:innen als relevante Stakeholder:innen beispielsweise bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse, der Entwicklung der Nachhaltigkeitsziele und den sozialen Indikatoren unerlässlich.

Arbeitnehmervertreter:innen sollten proaktiv vorgehen und schon jetzt strategische Fragen zur „Nachhaltigkeits-Governance“ im Unternehmen – sprich zur Etablierung bzw. zum Ausbau des Nachhaltigkeitsmanagements (insbesondere in jenen Unternehmen, die künftig dem Reporting unterliegen) – sowie zur Verankerung der Nachhaltigkeitsstrategie (Ziele, Evaluierung) aufwerfen; dies mit besonderem Fokus auf das Reporting und die Festlegung sozialer Zielsetzungen (z. B. Aus- und Weiterbildung fördern, Diversität und Gesundheit am Arbeitsplatz weiterentwickeln).

Dieser verstärkte Austausch zwischen Betriebsrat und Vorstand bzw. Aufsichtsrat wird die qualitative Weiterentwicklung des Nachhaltigkeitsreportings fördern.

8 SUSTAINABLE CORPORATE GOVERNANCE: NACHHALTIGE UNTERNEHMENSFÜHRUNG IST ENTSCHEIDEND

Die nachhaltige Gestaltung der europäischen Wirtschaft soll aus EU-Sicht über verschiedene Instrumente erreicht werden. Ein wesentlicher Hebel ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Nachhaltigkeitsberichte liefern die entsprechenden Daten über die Nachhaltigkeitsaktivitäten der Unternehmen. Diese Informationen sind notwendig, um auf regulatorischer Ebene Maßnahmen für die sozial-ökologische Transformation zu setzen. Des Weiteren kommt dem Reporting eine wesentliche Bedeutung auf dem Kapital- und Finanzmarkt zu: Banken und Investor:innen ziehen die Nachhaltigkeitsberichte zur Entscheidungsfindung heran, wenn es um die Fragestellungen geht, wie nachhaltige Investitionen finanziert werden bzw. welches Unternehmen den Erwartungen der Investor:innen entspricht.

Vorstände sind aufgefordert, sich verstärkt ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Steuerung der Nachhaltigkeitsleistung und die damit einhergehende Berichterstattung bewusst zu werden und ein Verständnis für nachhaltige Unternehmenssteuerung zu entwickeln. Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat muss eine Nachhaltigkeitsstrategie geschaffen und deren Integration in die Unternehmensstrategie vorangetrieben werden. Dafür braucht es auch „nachhaltige“ Anreizstrukturen für das Management: Nachhaltigkeitsziele – wie z. B. Reduktion von CO₂-Emissionen oder Senkung der Fluktuation – müssen in der Vergütungspolitik für den Vorstand verankert werden, um damit langfristig die Nachhaltigkeitsaktivitäten der Unternehmen zu fördern.

Ebenso ist aus Sicht der Mitarbeiter:innen und der Arbeitnehmer:innenvertretung die verstärkte Orientierung der Sustainable Corporate Governance an nachhaltigen und langfristigen Zielen zu befürworten. Ein fundiertes Nachhaltigkeitsreporting spielt für eine nachhaltige Unternehmensführung eine zentrale Rolle. Für den Betriebsrat und die Arbeitnehmer:innenvertretung eröffnet die CSRD neue Perspektiven und wird zu einem unverzichtbaren Werkzeug für die strategische Betriebsratsarbeit. Die neuen Berichte liefern neben den Informationen aus der Finanzberichterstattung neue Möglichkeiten für die Argumentation: Auf Augenhöhe mit Finanzkennzahlen bilden soziale Indikatoren die Arbeitsbedingungen und damit die betriebliche Realität und deren Veränderungen ab, und zwar transparent, vergleichbar und geprüft. Ein maßgeblich vom Betriebsrat mitgestalteter Nachhaltigkeitsbericht kann daher in Zukunft die zentrale Informationsquelle für Wirtschaftsgespräche, den Dialog im Aufsichtsrat, für Öffentlichkeitsarbeit oder bei konkreten Verhandlungen (z. B. rund um Diversität oder gerechte Entlohnung) bilden (Wieser 2018).

Ein regelmäßiger Kennzahlenvergleich mit veröffentlichten Umwelt-, Sozial- und Governance-Belangen lässt eine stakeholderorientierte und nachhaltige Unternehmensführung näher rücken. Sämtliche Nachhaltigkeitsindikatoren werden – wie die Finanzkennzahlen – laufend evaluiert und weiterentwickelt: Es steht nicht mehr alleine die kurzfristige Steigerung des Unternehmenswertes im Fokus, sondern nachhaltig orientierte, langfristige Ziele (z. B. Senkung der Fluktuation oder Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen) werden die wirtschaftlichen Aktivitäten prägen (Wieser 2018). Es geht bei der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht nur um die Berichtslegung an sich, sondern um ein neues Bild für die sozial-ökologische Verantwortung der berichtspflichtigen Unternehmen. Dies ist letztendlich auch mit positiven Effekten auf Gesellschaft und Umwelt verbunden.

BIBLIOGRAFIE

Baumüller, Josef (2019). Nichtfinanzielle Berichterstattung. Eine Evaluierung der Umsetzung des NaDiVeG in börsennotierten Unternehmen 2019. Wien, Arbeiterkammer Wien.

Baumüller, Josef/Dilber, Laura (2023). Von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur neuen europäischen Berichterstattung. Eine Evaluation der Umsetzung der Berichtspflichten gem. NaDiVeG durch österreichische Unternehmen – im Lichte der Neuerungen durch die CSRD. Wien, Arbeiterkammer Wien.

Baumüller, Josef/Niklas, Alice/Schneller, Hannes (2023). Die Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter in den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Aufsichtsrat aktuell 19 (4), 152–158. Wien, Lindeverlag.

EFRAG (2022). Public consultation on the first set of Draft ESRS. Online verfügbar unter <https://www.efrag.org/lab3> (abgerufen am 27.10.2023).

Europäische Kommission (2023). Erste europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13765-Erste-europaische-Standards-fur-die-Nachhaltigkeitsberichterstattung_de (abgerufen am 27.10.2023).

Wieser, Christina (2018). Nachhaltige Unternehmensführung. In: Ruth *Naderer/Ines Hofmann/Markus Oberrauter* (Hg.). Bilanz & Co. Basiswissen und Praxistipps für Betriebsrat und Aufsichtsrat. Wien, Verlag des ÖGB, 417–439.